

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

05.07.2021 Drucksache 18/17121

Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 06.07.2021 – Auszug aus Drucksache 18/17121 –

Frage Nummer 16 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Helmut Markwort** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, ob sie Kenntnis darüber hat, wer den ehemaligen Vorstandsvorsitzenden von Wirecard, Herrn Dr. Markus Braun, am 18.06.2020 durch eine Nachricht um 12.48 Uhr vor einer geplanten Verhaftung gewarnt hat (siehe Abschlussbericht des 3. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestags, BT-Drs. 19/30900, Seite 1 855), welche Untersuchungen die Staatsanwaltschaft zur Aufklärung dieses Informationslecks unternommen hat und welche Erkenntnisse dazu bis heute vorliegen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft München I bestand am 18.06.2020, dem Tag der Bekanntgabe der Verweigerung eines Testats im Hinblick auf die Wirecard AG, noch kein Haftbefehl gegen den Beschuldigten Dr. Markus Braun. Gegen den Beschuldigten Braun wurde erstmals am 22.06.2020 ein Haftbefehl beantragt, der noch am selben Tag durch den Ermittlungsrichter erlassen und von der Staatsanwaltschaft vollzogen wurde.

Ein realer Hintergrund für die Angabe in der auf Seite 1 855 des Abschlussberichts des 3. Untersuchungsausschusses der 19. Wahlperiode ("Wirecard") aufgeführten E-Mail vom 18.06.2020 um 12.48 Uhr, dass "um 14.30 Uhr" ein Haftbefehl gegen den Beschuldigten Braun vollstreckt werde, ist daher nicht gegeben.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I sei zusammen mit der Kriminalpolizei versucht worden, den Urheber der Nachricht festzustellen. Auf ein Auskunftsersuchen habe der Provider mitgeteilt, dass die Registrierung der zugehörigen E-Mail-Adresse auf eine Person mit weiblichem Namen, Wohnsitz in Hannover und dem Geburtsjahr 2001 erfolgt sei. Unter den angegebenen Daten habe eine entsprechende Person von den Ermittlungsbehörden nicht festgestellt werden können.

Eine zu dieser E-Mail-Adresse angegebene E-Mail-Kontaktadresse habe als Registrierungsdaten eine Person mit männlichem Namen, Wohnsitz in Warstein und dem Geburtsjahr 2000 geführt. In den von den Ermittlungsbehörden sichergestellten Postfächern der Mitarbeiter der Wirecard AG sei eine E-Mail vom 18.06.2020, die von dieser E-Mail-Kontaktadresse abgesandt wurde, festgestellt worden. Der Verfasser habe dabei in englischer Sprache der Wirecard AG mitgeteilt, dass er

wisse, wo sich die fehlenden 1,9 Mrd. Euro befinden würden, und die Wirecard AG diesbezüglich mit ihm Kontakt aufnehmen könne. Bei den polizeilichen Abklärungen habe zu den bei der Registrierung von dieser E-Mail-Kontaktadresse angegebenen Personalien keine Person festgestellt werden können.

Auch zu dieser E-Mail-Adresse sei eine E-Mail-Kontaktadresse hinterlegt gewesen. Diese E-Mail-Kontaktadresse sei auf eine Person mit männlichem Namen, Wohnsitz in der Nähe von Gießen und dem Geburtsjahr 1938 registriert worden. Die Person habe ermittelt werden können. Sie besitze nach eigener Auskunft weder eine E-Mail-Adresse noch ein Mobiltelefon. Hinweise darauf, wer missbräuchlich die Daten dieser Person verwendet hat, bestünden nicht.

Eine Überprüfung der bei der Registrierung angegebenen Nutzerpersonalien sei durch die beteiligten Provider nicht durchgeführt worden.

Im Ergebnis konnte daher der Verfasser der E-Mail vom 18.06.2020 nicht festgestellt werden und es bestand kein realer Hintergrund für die dortige Ankündigung, es stehe die Vollstreckung eines Haftbefehls gegen den Beschuldigten Braun unmittelbar bevor.

Für eine unerlaubte Weitergabe von Informationen aus dem Kreis der Ermittlungsbehörden, insbesondere eine Verletzung des Dienstgeheimnisses und einer besonderen Geheimhaltungspflicht nach § 353b Strafgesetzbuch, bestehen auf dieser Grundlage nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft München I keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte im Sinne eines Anfangsverdachts nach § 152 Abs. 2 StPO.